

## Medienrechtstagung 2016

An der traditionellen Medienrechtstagung vom 18. Mai 2016 präsentieren Juristen, Journalisten sowie Medienfachleute eine Fülle von aktuellen, spannenden Fällen und debattieren über brisante, laufende Diskussionen.

### Als Themen sind für dieses Jahr gesetzt:

- Mehr Transparenz nach zehn Jahren Öffentlichkeitsgesetz?
- «Cervelat-Prominenz» und Persönlichkeitsschutz?
- Geplantes Joint-Venture der SRG
- Service Public; auf der anderen Seite des Rheins
- Rechtliche Schranken digitaler Werbeformen
- Ein Vierteljahrhundert Medienrecht – Simon Canonica blickt zurück
- Medienarbeitsrecht und Zeiterfassungspflicht
- Rückblick Rechtsprechung/Rechtsauslegung 2015

Termin: Mittwoch, 18. Mai 2016, 9.00 bis ca. 16.00 Uhr

Tagungsort: Hotel Krone Unterstrass, Schaffhauserstrasse 1, 8006 Zürich

Tagungsleitung: Othmar Fischlin, Leiter MEDIENINSTITUT

Moderation: Dr. Mirjam Teitler, Rechtskonsultantin SCHWEIZER MEDIEN

Tarife: Für Mitglieder Fr. 490.– bzw. Fr. 540.– für Nichtmitglieder (zuzügl. 8% MWST)

Sichern Sie sich noch heute einen Platz: [www.medieninstitut.ch](http://www.medieninstitut.ch)

# Rechtliche Herausforderungen für Medienunternehmen in einer sich transformierenden Medienwelt

In einer zunehmend digitalen Medienwelt nimmt das Risiko rechtlicher Fallstricke zu. Unternehmen im Dienst der Öffentlichkeit planen eine gemeinsame Vermarktungsallianz. Service Public: der Blick über die Landesgrenze. Neben diesen aktuellen Herausforderungen sorgt auch das traditionelle Geschäft für genügend Gesprächs- und Debattenstoff. Freuen Sie sich auf interessante Inputs.

## Schwerpunkte:

### Zehn Jahre Öffentlichkeitsgesetz – zehn Jahre Transparenz?

Vor zehn Jahren wurde auf Bundesebene das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt. Heute hat jede Person theoretisch das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und Dokumenten. Schweizer Medienschaffende nutzen die Öffentlichkeits- und Informationsgesetze zunehmend und realisieren damit relevante Beiträge. Doch oft sind sie mit Behörden konfrontiert, die sich mit allen Mitteln gegen Transparenz wehren.

Der Referent schildert, mit welchen Tricks und Taktiken die Verwaltung versucht, Antragsteller auszuhebeln. Er wirft einen Blick auf die Schlichtungs- und Gerichtspraxis des Bundes und geht auf die wichtigsten Streitpunkte ein. Nach zehn Jahren Öffentlichkeitsprinzip zieht der Referent aus der Sicht eines Praktikers eine Zwischenbilanz. Wo liegen die Probleme, wie lässt sich die Transparenz in die Amtsstuben bringen und was müssen Medien tun, damit sich das Öffentlichkeitsprinzip in den Verwaltungen durchsetzt?

### Aktuelle Rechtsprechung

Die Gerichte setzten auch im vergangenen Jahr Richtmarken für die Arbeit von Medienschaffenden. Rechtsprechung und Lehre beschäftigte sich insbesondere mit dem Begriff der Person der Zeitgeschichte, mit persönlichkeitsrechtlichen Mitwirkungshandlungen und mit dem Anspruch auf Zugang zu Informationen. Der Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten medienrechtlichen Entscheidungen.

### Medienarbeitsrecht und Zeiterfassungspflicht

Art. 46 ArG und Art. 73 ArGV 1 verpflichten den Arbeitgeber, die für den Vollzug des Arbeitsgesetzes und dessen Verordnungen erforderlichen Verzeichnisse und Unterlagen den Aufsichts- und Vollzugsbehörden zur Verfügung zu stellen. Faktisch trifft den Arbeitgeber somit eine umfassende Zeiterfassungspflicht. Anerkanntermassen ist die Medienbranche auf sehr flexible Arbeitszeiten und Einsätze der Arbeitnehmer angewiesen, andererseits verfügen sie aber auch über eine weitgehende Autonomie bei der Arbeitsgestaltung.

Es stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen in der Medienbranche auf die Zeiterfassung verzichtet werden kann. Im Referat wird erläutert, welche betrieblichen und persönlichen Anforderungen dazu erforderlich sind. Ebenso wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen eine vereinfachte Zeiterfassung zulässig ist.

### **Die «Cervelat-Prominenz» – Persönlichkeitsschutz im Wandel?**

Zur Berichterstattung über Carl Hirschmann hält das Bundesgericht fest, es handle sich bei ihm um eine Person der Zeitgeschichte oder, anders gesagt, um eine Person des öffentlichen Interesses. Das Bundesgericht erwähnt gar den Begriff der «Cervelat-Prominenz» und spricht von der symbiotischen Beziehung zwischen solcher Prominenz und jenen Medien, die People-Journalismus pflegen. Aber auch diese müssen sich nicht alles gefallen lassen.

Im Referat wird beleuchtet, inwiefern wer A zu den Medien sagt, auch B zu unerwünschter Berichterstattung sagen muss. Ferner setzt es sich mit der rechtsdogmatischen Einordnung des Urteils sowie mit der Bedeutung für die Medienbranche auseinander.

### **Das geplante Joint-Venture der SRG und der Abschied vom dualen Mediensystem**

Die SRG, Ringier und Swisscom planen eine gemeinsame Vermarktungsgesellschaft. Der Referent vertritt in dieser Streitigkeit den Verband SCHWEIZER MEDIEN und Tamedia AG vor Bundesverwaltungsgericht. Er berichtet über den aktuellen Verfahrensstand. Ferner zeigt er auf, welche Auswirkungen das geplante Joint-Venture auf das Gleichgewicht zwischen privaten Medien und SRG hätte (Art. 93 Abs. 4 BV).

### **Service Public – ein Blick über den Tellerrand**

Die Service Public-Debatte wird spätestens seit dem knapp gescheiterten RTVG-Referendum hitzig geführt. Man könnte meinen, dass es in der Schweiz so viele Service Public wie Einwohner gibt. Jeder hat eine Meinung, was Service Public ist, nur das Gesetz kennt den Begriff nicht.

In Deutschland sind die Rahmenbedingungen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten klarer definiert, aber ebenfalls in fortwährender Diskussion. Der Referent zeigt auf, wie der Leistungsauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland lautet, welche Beschränkungen mit diesem einhergehen (wie etwa Werbeeinschränkungen) und welches die aktuellen Diskussionsfelder in Deutschland sind.

### **Online-Werbung: Werbeschränken in einer grenzenlosen Welt**

Digitale Werbeformen und rechtliche Einschränkungen auch im internationalen Kontext. In der «alten Medienwelt» galten relativ klare rechtliche Rahmenbedingungen und Richtlinien für die Gestaltung von Werbeeinheiten und über deren Verbreitung. In der digitalen Medienwelt und im Zeitalter von «native advertising», vermischen sich die Grenzen nicht nur geografisch sondern auch bezüglich editorial content und commercial content. Welche Werbe- und Medienrechtsgrundlagen gelten hier und welche Rechtsordnungen kommen beim Werben im grenzenlosen Web zur Anwendung?

### **Ein Vierteljahrhundert Medienrecht: Konstanten und Variablen**

Simon Canonica berichtet von seinen Erfahrungen während seiner langen Tätigkeit als Rechtskonsultant der Redaktionen bei Tamedia. Teils heiter, teils ernst blickt er auf die Irren und Wirren zurück, die ihn in den letzten 25 Jahren in Trab gehalten haben. Gerade die Digitalisierung hat den Fokus im Umgang mit redaktionellen Inhalten stark umgepflegt. Stichwort: Löschungen. Trotz aller Umwälzungen gibt es aber erstaunlich viele Konstanten.

## Programm

### Medienrechtstagung, 18. Mai 2016

|           |   |   |
|-----------|---|---|
| 09.00 Uhr | Eintreffen der Gäste  |   |
| 09.30 Uhr | Begrüssung  | Othmar Fischlin,<br>Leiter MEDIENINSTITUT   |
|           | Moderation  | Dr. Mirjam Teitler,<br>Rechtskonsultantin SCHWEIZER MEDIEN                                    |
|           | Zehn Jahre Öffentlichkeitsgesetz –<br>zehn Jahre Transparenz?                     | Martin Stoll,<br>Redaktor SonntagsZeitung und<br>Geschäftsführer von Öffentlichkeitsgesetz.ch |
|           | Aktuelle Rechtsprechung   | MLaw Markus Prazeller,<br>Rechtsanwalt Battegay Dürr Wagner AG                                |
|           | Medienarbeitsrecht und<br>Zeiterfassungspflicht                                   | Dr. Roger Rudolph,<br>Rechtsanwalt Streiff von Kaenel AG,<br>Fachanwalt SAV Arbeitsrecht      |
| 11.10 Uhr | Kaffeepause   |   |
|           | Die «Cervelat-Prominenz» –<br>Persönlichkeitsschutz im Wandel?                    | Dr. Christoph Born,<br>LL.M. Rechtsanwalt, Partner Wenner &<br>Uhlmann, Dozent am maz         |
|           | Das geplante Joint-Venture der<br>SRG und der Abschied vom dualen<br>Mediensystem | Dr. Jascha Schneider-Marfels,<br>Medien- und Wirtschaftsanwalt,<br>LEXPARTNERS.MCS            |
| 12.45 Uhr | Stehlunch   |   |
| 14.00 Uhr | Service Public –<br>ein Blick über den Tellerrand                                 | Dr. Martin Diesbach,<br>Rechtsanwalt, Partner der Sozietät SKW<br>Schwarz, München            |
|           | Online-Werbung: Werbeschränken in<br>einer grenzenlosen Welt                      | MLaw Reto Inglin,<br>Stv. Juristischer Sekretär der Schweizerischen<br>Lauterkeitskommission  |
|           | Ein Vierteljahrhundert Medienrecht:<br>Konstanten und Variablen                   | Simon Canonica,<br>Rechtsanwalt, Rechtskonsultent der<br>Redaktionen bei Tamedia              |
| 15.30 Uhr | Apéro   |   |

Aktuelle Anpassungen bleiben vorbehalten.

## Anmeldung «Medienrechtstagung»

Termin: Mittwoch, 18. Mai 2016, 9.00 bis ca. 16.00 Uhr

Ort: Hotel Krone Unterstrass, Schaffhauserstrasse 1, 8006 Zürich

Reservieren Sie sich einen Platz für Fr. 490.– bzw. Fr. 540.– als Nichtmitglied (zuzügl. 8% MWST)

Online-Anmeldung unter [www.medieninstitut.ch](http://www.medieninstitut.ch) oder mit untenstehendem Formular.

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

### Rechnungsadresse (falls abweichend)

Firma \_\_\_\_\_

Zusatz \_\_\_\_\_ Kostenstelle \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. / Postfach \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Unsere Firma ist (bitte ankreuzen):

Mitglied beim Verband SCHWEIZER MEDIEN

Nichtmitglied

Bitte bis spätestens 6. Mai 2016 faxen an:

MEDIENINSTITUT des Verbandes SCHWEIZER MEDIEN  
Konradstrasse 14  
Postfach  
8021 Zürich

Telefon 044 318 64 66  
Telefax 044 318 64 62  
info@medieninstitut.ch  
www.medieninstitut.ch

**Bitte beachten Sie unsere Geschäftsbedingungen unter [www.medieninstitut.ch](http://www.medieninstitut.ch)**

Ich habe die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiere sie.